

Allgemeine Reisebedingungen der Ehrmann Reisen GmbH&Co.KG für eigene Reiseveranstaltungen

Sehr geehrter Reisegast,

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen und der Ehrmann Reisen GmbH&Co.KG (Reiseveranstalter) zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages / Verpflichtungen des Kunden

a) Grundlage des Angebots von Ehrmann Reisen und der Buchung des Kunden sind die Reisebeschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.

b) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung des Reiseveranstalters vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit der Reiseveranstalter bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

c) Der Kunde haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seinen eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2 Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail, per SMS oder per Telefax erfolgt, gilt:

a) Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde Ehrmann Reisen den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung des Reiseveranstalters zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird Ehrmann Reisen dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln (welcher es dem Kunden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per Email), sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.3 Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App, Telediensten) gilt für den Vertragsabschluss:

a) Dem Kunden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in derselben Anwendung erläutert.

b) Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.

c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angegebenen Vertragssprachen sind angegeben. Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache.

d) Soweit der Vertragstext von Ehrmann Reisen im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) „zahlungspflichtig buchen“ oder mit vergleichbarer Formulierung bietet der Kunde

Ehrmann Reisen den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An dieses Vertragsangebot ist der Kunde 3 Werkstage ab Absendung der elektronischen Erklärung gebunden.

f) Dem Kunden wird der Eingang seiner Reiseanmeldung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (Eingangsbestätigung)

g) Die Übermittlung der Reiseanmeldung durch Betätigung des Buttons begründet

keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Vertrages.

h) Der Vertrag kommt erst durch den Zugang der Reisebestätigung von Ehrmann Reisen beim Kunden zu Stande, die auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt.

1.4 Ehrmann Reisen weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunk versendete Kurznachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste), kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 4). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach

§ 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht kein Widerrufsrecht.

2. Bezahlung

2.1 Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der

Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirkamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines

• Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.
• Andernfalls werden die vom Beförderungsmittel geforderten, zur Zahlung fällig, sofern die Parteien keine sämtlichen Beförderungskosten durch die Zahl der abweichende ausdrückliche Vereinbarung treffen. Die Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels Restzahlung wird 21 Tage vor Reisebeginn fällig, geteilt. Den sich ergebenden Erhöhungsbetrag für sofern der Sicherungsschein übergeben ist und den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter von der Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 8 genannten Kunden verlangen. Grund abgesagt werden kann.

2.2 Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl der Reiseveranstalter zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine

Leistungen erfüllt hat und Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5.2 Satz 2 bis 5.5 zu belasten.

3. Änderungen von Vertragsinhalten (Leistungen) vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

3.1 Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom

Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind dem Reiseveranstalter vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2 Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

3.3 Im Fall einer erheblichen Änderung, einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer vom Reiseveranstalter gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

3.4 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte der Reiseveranstalter für die Durchführung der geänderten Reise bzw. Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

4. Preisänderung nach Vertragsschluss (Erhöhung oder Senkung)

4.1 Der Veranstalter behält sich nach Maßgabe der

§ 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag ver

einbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit sich eine nach Vertragsabschluss erfolgte

a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff und andere Energieträger,

b) Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- und Flughafengebühren, oder

c) Änderung der für betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.

4.2 Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern der Reiseveranstalter den Reisenden in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

4.3 Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach

4.1a) kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

• Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

• Andernfalls werden die vom Beförderungsmittel geforderten, zur Zahlung fällig, sofern die Parteien keine sämtlichen Beförderungskosten durch die Zahl der abweichende ausdrückliche Vereinbarung treffen. Die Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels Restzahlung wird 21 Tage vor Reisebeginn fällig, geteilt. Den sich ergebenden Erhöhungsbetrag für sofern der Sicherungsschein übergeben ist und den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter von der Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 8 genannten Kunden verlangen. Grund abgesagt werden kann.

b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Ab-

gaben gemäß 4.1b) kann der Reisepreis um den Restzahltag nicht entsprechen, entsprechenden, anteiligen Betrag herausgezettzt werden.

c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gemäß 4.1c) kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem kein gesetzliches oder vertragliches Zurück-

behaltungsrecht des Kunden besteht, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit

Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5.2 Satz 2 bis 5.5 zu belasten.

4.4 Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, dem Kunden/Reisenden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in 4.1a-c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsabschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Reiseveranstalter führt. Hat der Kunde/Reisende mehr als den hierarchisch geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten. Der Reiseveranstalter darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die tatsächlich entstandenen Verwaltungsaufwendungen abziehen. Der Reiseveranstalter hat dem Kunden/Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsaufwendungen entstanden sind.

4.5 Bei Preiserhöhungen von mehr als 8% ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer vom Reiseveranstalter gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unent-

geltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber dem Reiseveranstalter den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn / Rücktrittskosten

5.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

5.2 Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis.

5.3 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

5.4 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

5.5 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

5.6 Ist der Reiseveranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er unverzüglich, bleibt § 651h Abs.5 BGB unberührt.

5.7 Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651e BGB vom Reiseveranstalter durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Reiseveranstalter 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

5.8 Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rücktrittskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des Reiseveranstalters unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären. Der Reiseveranstalter hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwartenden Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Unter Beachtung des Zeitpunkts des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden beim Reiseveranstalter wird die pauschale Entschädigung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

Bei Bus- und Bahnreisen:

bis zum 31. Tag vor Reisebeginn 20 % des Reisepreises

ab 30. bis 22. Tag vor Reisebeginn 30 % des Reisepreises

ab 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn 40 % des Reisepreises

ab 14. bis 8. Tag vor Reisebeginn 50 % des Reisepreises

ab 7. bis 2. Tag vor Reisebeginn 80 % des Reisepreises

ab dem 1. Tag vor Reisebeginn bzw. bei Nichtantritt der Reise wird eine Gebühr von 90 % des Reisepreises erhoben

Bei Flugreisen:

bis zum 50. Tag vor Reisebeginn 25 % des Reisepreises

ab 49. bis 31. Tag vor Reisebeginn 40 % des Reisepreises

ab 30. bis 22. Tag vor Reisebeginn 50 % des Reisepreises

ab 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn 60 % des Reisepreises

ab 14. bis 8. Tag vor Reisebeginn 80 % des Reisepreises

ab 7. Tag vor Reisebeginn bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 90 % des Reisepreises

Bei Tagesreisen:

ab 14. bis 1. Tag vor Reisebeginn 15,- € / Person

am Tag der Abreise, bei Nichterscheinen 100 % des Reisepreises

5.4 Dem Kunden bleibt in jedem Fall der Nachweis gestattet, die dem Reiseveranstalter zustehende angemessene Entschädigung sei wesentlich niedriger als die von ihm geforderte Entschädigungspauschale.

5.5 Der Reiseveranstalter behält

Euro 25,- pro be- troffenen Reisenden.

6.2 Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neu-anmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

7. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

7.1 Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn er

- a) in der jeweiligen vorvertraglichen Unter-richtung die Mindestteilnehmerzahl beif- ferte sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zu- gegangen sein muss, angegeben hat und
- b) in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt.

c) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Reise un- verzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Min- destteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

d) Ein Rücktritt vom Reiseveranstalter später als 21 Tage vor Reisebeginn ist unzulässig.

7.2 Wird die Reise aus diesem Grund nicht durch- geführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis ge- leistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 5.6 gilt entsprechen-

8. Kündigung aus verhaltensbedingten Grün- den

Der Reiseveranstalter kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertrags- widrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten des Reiseveranstalters beruht. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gut- gebrachten Beträge.

9. Obliegenheiten des Kunden / Reisenden

9.1 Reiseunterlagen

Der Kunde hat den Reiseveranstalter oder sei- nen Reisevermittler, über den er die Pauschal- reise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der vom Reise- veranstalter mitgeteilten Frist erhält.

9.2 Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln er- bracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

Soweit der Reiseveranstalter infolge einer schul- haften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Ab- hilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB gel- tend machen.

Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel dem Reiseveranstalter unter der mitgeteilten Kontaktstelle des Reiseveranstalters zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters des Reiseveranstalters bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestäti- gung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kennt- nis bringen.

Der Vertreter des Reiseveranstalters ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

9.3 Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde/Reisender den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs. 2 BGB

bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651i BGB kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Ab- hilfe vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

9.4 Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln und Fristen zum Abhilfeverlangen

(a) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzusegnen sind. Fluggesellschaften und Reise- veranstalter können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschä- digung binnen 7 Tagen, bei Verspätung inner- halb 21 Tagen, nach Aushändigung zu erstatten.

(b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich dem Reiseveranstalter, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzusegnen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadensanzeige an die Fluggesell- schaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehen- den Fristen zu erstatten.

10. Beschränkung der Haftung

10.1 Die vertragliche Haftung des Reiseveransta- lters für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Mög- licherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

10.2 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschä- den im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.

B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leis- tungen in der Reiseauszeichnung und der Reise- bestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertrags- partners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise des Reiseveranstalters sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB

bleiben hierdurch unberührt. Der Reiseveranstalter haftet jedoch, wenn sowohl für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Auf- klärungs- oder Organisationspflichten des Reise- veranstalters ursächlich war.

11. Geltendmachung von Ansprüchen; Adressat

Ansprüche nach den § 651i Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB hat

der Kunde/Reisende gegenüber dem Reise- veranstalter geltend zu machen. Die Geltend- machung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Die in § 651i Abs.

(3) BGB aufgeführten vertraglichen Ansprüche verjährn in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Eine Geltend- machung in Textform wird empfohlen.

12. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Flug- gästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reise- veranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug bzw. die Flüge durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren.

Wechselt die dem Kunden als ausführende Flug- gesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angeses- senen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel

unterrichtet wird.

Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebs- verbot (Gemeinschaftliche Liste, früher „Black List“) ist auf folgender Internetseite abrufbar: http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm

13. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

13.1 Der Reiseveranstalter wird den Kunden/

Reisenden über allgemeine Pass- und Visafor- dernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formali- täten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reise- antritt unterrichten.

13.2 Der Kunde/Reisende ist verantwortlich für

das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell er- forderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwach- sen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht unzureichend oder falsch informiert hat.

13.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für die

rechtezeitige Erteilung und den Zugang notwen- diger Visa durch die jeweilige diplomatische Vert- retung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveran- stalter eigene Pflichten verletzt hat.

14. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)

14.1 Die Parteien sind sich einig, dass die ver- einbarten Reiseleistungen durch die jeweiligen Leistungserbringer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

14.2 Der Reisende erklärt sich einverstanden,

angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungserbringer bei der In- anspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krank- heitssymptomen die Reiseleitung und den Leis- tungsträger unverzüglich zu verständigen. Der Fahrer des Busses ist nicht Vertreter von Ehrmann Reisen zur Entgegennahme von Meldungen und Reklamationen.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand

15.1 Der Reiseveranstalter weist im Hinblick auf

das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass der Reiseveranstalter nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern und soweit eine Verbraucher- streitbeilegung zukünftig für den Reiseveran- stalter verpflichtend würde, informiert der Reiseveranstalter die dementsprechend betrof- fenen Verbraucher hierüber in geeigneter Form.

15.2 Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige

eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und Reiseveranstalter die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können den Reiseveranstalter ausschließlich an deren Sitz ver- klagen.

15.3 Für Klagen vom Reiseveranstalter gegen

Kunden, bzw. Vertragspartner des Pauschalreise- vertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von Ehrmann Reisen vereinbart.

15.4 Der Reiseveranstalter weist darauf hin,

die Europäische Plattform für Online- Streitigkeiten (OS-Plattform) ab dem 20.07.2025 nicht mehr besteht.“

16. Zusatzbedingungen für Reisen

unter der Marke „bus dich weg!“

Die nachstehenden Bedingungen gelten,

ergänzend zu den vorstehenden Reise- bedingungen der Firma **Ehrmann Reisen GmbH&Co.KG**, nachfolgend „**EHR**“ abgekürzt, für Reisen, die ausdrücklich als „bus dich weg!“ Reise beworben werden.

Unter der Marke „bus dich weg!“ haben

sich selbständige Busunternehmer zusammen geschlossen, um gemeinsam Busreisen mit garantieren Mehrwerten, insbesondere der Durchführungsgarantie, anzubieten. Reise- veranstalter und alleiniger Vertragspartner des Reisenden für die von EHR durchgeführte „bus dich weg!“ Reise ist die EHR.

16.1 Durchführungsgarantie

IDie EHR bietet bei allen mit „bus dich weg!“ gekennzeichneten Reisen die besondere Durchführungsgarantie. Damit genießen die Reisenden absolute Planungssicherheit, denn diese „bus dich weg!“ Reisen finden unabhängig von einer Mindestteilnehmerzahl zu den nachfolgenden Konditionen statt.

16.2 Kleinbusdurchführung

I6.2.1 Sofern bei einer „bus dich weg!“ Reise sehr wenige Reiseeinnehmer gebucht sind, behält sich EHR vor, die entsprechende Reise in einem Kleinbus durchzuführen. Als Kleinbus können Fahrzeuge zum Einsatz kommen, die nicht in der in der Reise- ausschreibung ausgeschriebenen Fern- reisebus entsprechen. Insbesondere verfügen Kleinbusse z.B. nicht über eine Bordtoilette.

I6.2.2 Die Kleinbusdurchführung wird zugunsten der Durchführungsgarantie für den Kunden und dem umweltbewussten Verhalten der EHR im Rahmen der „bus dich weg!“ Gruppe eingesetzt.

16.3 Zu-Weg-Heimbringer-Bustransfer

I6.3.1 Je nach Reiseroute, gebuchten Zustiegstellen und Auslastung kann es im Rahmen der Durchführungsgarantie dazu kommen, dass wir auf unseren „bus dich weg!“ Reisen Bustransfers (= sog. „Zu-, Weg-, Heimbringer“-Transferbusse) einsetzen.

I6.3.2 Ein „Zubringer-(Bus)“ ist ein Bus (oft ein Kleinbus mit 7 bis 9 Sitzen), der als Transfer die Reisenden zum „Hauptbus“ bringt, mit dem die „bus dich weg!“ Reise dann hauptsächlich durchgeführt wird. Er bietet den Reisenden den Vorteil, dass sie möglichst nah an ihrem gewünschten Einstiegsort abgeholt werden. Ein „Weg- bringer-(Bus)“ oder auch „Heimbringer-(Bus)“ ist entsprechend der, der die Reisenden bei der Heimreise vom Hauptbus zur ihrer ursprünglichen Einstiegstelle bringt, wo die Reisenden wieder aussteigen können.

16.4 Zustiegstellen / Abholorte

I6.4.1 Die EHR ist stets bemüht, die für die Reisenden bestmöglichen Zustiegstellen zu bieten. Hierbei versucht die EHR eine Balance zwischen der Anzahl der angebotenen Einstiegstellen und des Zeitbedarfs für die Zustiege zu finden. Die besonders gekennzeichneten „bus dich weg!“ Zustiegstellen stehen grundsätzlich bei jeder „bus dich weg!“ Reise zur Auswahl.

I6.4.2 Darüber hinaus genannte Zustiegstellen ohne „bus dich weg!“ Kennzeichnung sind nur optional und abhängig von der Anzahl der Reisenden, die sich für diese Einstiegstelle melden und auch von der Fahrtroute. Bei den Einstiegstellen kann es aufgrund von Änderungen der Teilnehmerzahl zu Änderungen der Einstiegsorte kommen.

I6.4.3 Die Einstiegstellen können im Angebot bzw. auf der Website der EHR eingesehen werden.

16.5 Geltung der Reisebedingungen im Übrigen

Im Übrigen gelten für die „bus dich weg!“ Reisen ergänzend die Reisebedingungen der EHR.

©Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; Bundesverband Deutscher Omnibus- unternehmen e. V. und TourLaw - Noll | Hüttner | Dukic Rechtsanwälte, München | Stuttgart, 2025

Reiseveranstalter ist:

Ehrmann Reisen GmbH&Co.KG

Üt Ehrmann

DE321548891

Ziegelwiesenweg 6, D-88410 Bad

Wurzach Telefon: 07564/3110

info@ehrmann-reisen.de

Allgemeine Reisebedingungen Stand ab 28.11.25